

Art. 104, Erl. 2, 3, 4; Art. 105, Erl.

2. Über das Verhältnis vom Staatsrat zur Volkskammer machte der Vorsitzende des Staatsrates, W. Ulbricht in seiner programmatischen Erklärung vor der Volkskammer am 4. 10. 1960 Ausführungen¹, die wegen der Befugnis des Staatsrates zur bindenden Auslegung von Gesetzen (-> Erl. 2f zu Art. 106) maßgebend sind. Danach sei der Staatsrat ein arbeitendes kleines Gremium, das sich aus der Volkskammer heraus gebildet hätte und das imstande sei, »durch seine Zusammensetzung aus Vertretern aller Schichten des Volkes und aller Parteien die Einheit der Staatspolitik, wie sie von der Volkskammer festgelegt wird, zu stärken und ihre Durchführung entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus zu sichern«. Der Staatsrat erfülle zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergäben. Das betreffe z. B. die ständige Beobachtung und Vervollkommnung der Arbeit der Staatsorgane, der Methoden der Leitung, der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus, der Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit. Danach übt also der Staatsrat die gleichen Funktionen aus, die nach der Verfassung die Volkskammer als höchstes Organ der Republik auszuüben hat, aber nicht kann, weil sie dazu zu groß und auch nicht ständig versammelt ist. Der Staatsrat ist also das höchste Organ der Republik, solange die Volkskammer nicht tagt. Während die Stellung der Volkskammer als höchstes Organ aber nur fiktiv ist, ist das beim Staatsrat nicht der Fall, sofern zwischen dem Amte des Vorsitzenden des Staatsrates und dem des Ersten Sekretärs der SED Personalunion besteht (-> Erl. zu Art. 106).

3. Da auch der Ministerrat lediglich als ein Ausschuß der Volkskammer anzusehen ist (-* Erl. 1 e zu Art. 91), ergibt sich die Frage der Kompetenzabgrenzung. Wegen dieser -> Erl. 1 g zu Art. 91.

4. In seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt kommt es dem Staatsrat zu, die Gesetze zu verkünden. Sie werden aber nicht von allen Mitgliedern des Staatsrates unterzeichnet, auch nicht von einem Teil, sondern allein vom Vorsitzenden. Wegen der Verkündung und der Ausfertigung von Gesetzen -> Erl. zu Art. 85.

Artikel 105 Der Vorsitzende des Staatsrates der Republik verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

Wegen der Verpflichtung der Regierungsmitglieder -> Erl. zu Art. 93.

¹ Neues Deutschland Nr. 275 vom 5. 10. 1960